

Zusammenfassung 3. ARVC-Treffen am 18.11.2016

Vortrag von Rechtsanwalt Dr. Jan Wiesener, Kanzlei Wiesener/Koller für Medizinrecht in München

Thema: **Rechtliche Aspekte bei ARVC**

<http://www.wiesener-koller.com/>

Die Informationen entsprechen dem Stand November 2016 und können dementsprechend veraltet sein!

Zusatzinformationen aus dem mündlichen Vortrag und zusätzlichen Recherchen

1. Abschluss von Versicherungen:

Hier gilt § 18 GenDG (Gendiagnostikgesetz) https://www.gesetze-im-internet.de/gendg/_18.html

Gesetz über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz - GenDG)

§ 18 Genetische Untersuchungen und Analysen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages

(1) Der Versicherer darf von Versicherten weder vor noch nach Abschluss des Versicherungsvertrages

1. die Vornahme genetischer Untersuchungen oder Analysen verlangen oder
2. die Mitteilung von Ergebnissen oder Daten aus bereits vorgenommenen genetischen Untersuchungen oder Analysen verlangen oder solche Ergebnisse oder Daten entgegennehmen oder verwenden.

Für die Lebensversicherung, die Berufsunfähigkeitsversicherung, die Erwerbsunfähigkeitsversicherung und die Pflegerentenversicherung gilt Satz 1 Nr. 2 nicht, wenn eine Leistung von mehr als 300 000 Euro oder mehr als 30 000 Euro Jahresrente vereinbart wird.

(2) **Vorerkrankungen und Erkrankungen sind anzuzeigen**; insoweit sind die §§ 19 bis 22 und 47 des Versicherungsvertragsgesetzes anzuwenden.

Zum Thema vgl. auch Fachartikel von Rechtsanwalt Neuhaus in http://fachanwalt-neuhaus.de/mediapool/139/1395683/data/Genetische_Defekte_-_zfs_2-201318072013_0000.pdf

Dieser Fachartikel schließt mit folgender Zusammenfassung: „§ 18 GenDG und die Selbstverpflichtungserklärung der Versicherer betreffen unterhalb bestimmter Versicherungssummen nur prädikative Gentests. Bestehen unabhängig davon bei Antragstellung Gesundheitsbeeinträchtigungen, sind diese in der Regel anzeigepflichtig. Fehlen Gesundheitsbeschwerden, können ausnahmsweise Anzeigepflichten in Betracht kommen, weil Gendefekte, die mit einer größeren, vom Einzelfall abhängigen Wahrscheinlichkeit zum Ausbruch der Erkrankung führen, gefahrerhebliche Umstände im Sinne der § 19 VVG/§ 16 VVG a.F. sein können. Oberhalb der Beträge des § 18 Abs. 1 GenDG oder außerhalb der Selbstverpflichtungserklärung dürfen Versicherer sowohl nach Gentests und deren Ergebnissen fragen als auch Ergebnisse verwerten. Auch ohne solche ausdrücklichen Antragsfragen sind „negative“ genetische Befunde Störungen, die anzeigepflichtig sind, wenn der Versicherer nach Störungen fragt.“

Fazit: Ein positiver Gentest, d.h. die Prädisposition ohne aktuelle gesundheitliche Symptomatik, muss unter den genannten Schwellenwerten (300.000/30.000 EUR) nicht angegeben oder gemacht werden.

2. Verbeamtung

- kann vom Arbeitgeber abgelehnt werden, Einklagemöglichkeiten in der Regel nicht erfolgreich (aktuelles Beispiel: gut eingestellte Diabetikerin wird nicht verbeamtet)
- Ausnahme: Schwerbehinderter muss eingestellt werden!

3. Schwerbehindertenstatus

<https://www.dgbrechtsschutz.de/recht/sozialrecht/schwerbehinderte/10-fragen-zur-schwerbehinderung/>

- Jedem ICD-Träger steht automatisch 50% Schwerbehinderung zu, egal ob der ICD prophylaktisch oder therapeutisch implantiert wurde.
- Es ist grundsätzlich von Vorteil, bei einer Bewerbung die Schwerbehinderung anzugeben
- Schwerbehinderte *müssen* von öffentlichen Arbeitgebern zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden
- bei Verstoß kann die Stelle zwar nicht eingeklagt werden, der Bewerber hat aber Anspruch auf Entschädigung

4. Führerschein

a) Fahrerlaubnisverordnung FeV Anlage 4 Ziff.4:

<http://www.fahrerlaubnisrecht.de/FeV%20neu/Anlage%20FeV/Anlage%2004.pdf> (dort S. 3)

Herzrhythmusstörungen mit anfallsweiser Bewusstseinstäubung oder Bewusstlosigkeit: *keine* Fahreignung!

- Nach erfolgreicher Behandlung durch Arzneimittel oder Schrittmacher: Fahreignung

b) Begutachtungsleitlinien der Bundesanstalt für Straßenwesen 2014 Ziff. 3.4.1:

<https://bast.opus.hbz-nrw.de/opus45-bast/frontdoor/deliver/index/docId/2330/file/M115-2019.pdf> (aktualisiert)

Die Behörde entscheidet aufgrund von Gutachten und legt ggf. Frequenz der ärztlichen Kontrollen und Länge des Fahrverbots fest.

c) Positionspapier in „Der Kardiologe“ 2010

https://leitlinien.dgk.org/files/2018_Pocket_Leitlinien_Fahreignung_Internetversion.pdf (aktualisiert)

- Fahreignung wird großzügiger ausgelegt, s. Pdf-Dokument (**für ARVC vor allem relevant**: S. 14, Tab. 1 allgemein, S. 16, Tab. 2 mit ICD, Tab. 3 bei Synkopen, S. 20, Tab. 7 ventrikuläre Arrhythmien bei strukturellen Herzerkrankungen)
- Risiko von 1:20000 (0,005%) pro Jahr für Unfall mit Personenschaden wird akzeptiert (vgl. 18-jähriger Fahranfänger: Risiko 1:1000), daraus ergeben sich Risiken und abgeleitet Fahrverbote

d) Kommentierung der unterschiedlichen Positionen im Fachartikel vom 13.11.2012 im Medical Tribune

<http://www.medical-tribune.de/medizin/fokus-medicin/artikeldetail/neue-vorgaben-fuer-herzranke-am-steuer.html>

5. Berufs-/Erwerbsunfähigkeit

Da die Zahlung auf Berufsunfähigkeit häufig gegen die Versicherungen eingeklagt werden muss (oft in lang andauernden Prozessen über mehrere Instanzen beim Sozialgericht) sollte der Versicherungsnehmer vor Abschluss der Versicherung hinterfragen, unter welchen Voraussetzungen in seinem Beruf die 50%-Grenze erreicht wird, ab der die Versicherung bezahlt. Nach Angaben der Zeitschrift map-report, die sich auf eine Statistik der gesetzlichen Rentenversicherung über Rentenanzugänge zwischen 1994 und 2005 bezieht, ist das Berufsunfähigkeitsrisiko

- bei Handwerkern und Bauarbeitern wie zum Beispiel Gleisbauern, Estrich- und Fliesenlegern, Gerüstbauern, Dachdeckern, Pflasterern oder Maurern mit bis zu 67 Prozent am höchsten.
- in akademischen Berufen wie Arzt, Physiker, Mathematiker, Apotheker, Hochschullehrer, Elektro- oder Maschinenbauingenieur, Rechtsberater und -anwalt ist die Gefahr, berufsunfähig zu werden, mit 6 bis 9 Prozent dagegen deutlich geringer.

6. Unfall am Arbeitsplatz ausgelöst durch Bewusstlosigkeit/ICD-Intervention

- wenn fahrlässig: Schaden wird in der Regel vom Arbeitgeber reguliert
- Vorsatz kommt nur infrage, wenn trotz häufiger Synkopen weitergearbeitet wird, dann Schadensersatzforderungen möglich